

Kurztitel

EWR-Psychotherapiegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 114/1999 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 94/2008

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

03.07.2008

Außerkrafttretensdatum

17.01.2016

Text**Gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit**

§ 6. Als Nachweise der gesundheitlichen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 und 4 werden folgende Nachweise im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt:

1. Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, wobei auch ein Zeugnis aus dem Herkunftsstaat als ausreichend anzusehen ist;
2. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung, die bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, wobei auch ein Nachweis aus dem Herkunftsstaat als ausreichend anzusehen ist.